

Hinausgeschoben : eine Teilproblematik schweizerischer Reglementsentwicklung

Autor(en): **Olsansky, Michael**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **179 (2013)**

Heft 10

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-358179>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Hinausgeschoben: Eine Teilproblematik schweizerischer Reglementsentwicklung

Gefechtsvorschriften erweisen sich in der schweizerischen Militärentwicklung immer wieder als Zangengeburt. Aktuelles Beispiel ist das neue Infanteriereglement. Wie die Entstehung der Vorschrift «Felddienst» von 1927 zeigt, kann solcher Verzug nicht nur inhaltlichen Kontroversen, sondern auch typisch schweizerischen Vernehmlassungsexzessen geschuldet sein.

Michael Olsansky

Dass die grossen Doktrinentwürfe der schweizerischen Militärentwicklung eine äusserst zähe Entstehungsgeschichte aufweisen können, hat Peter Braun am Beispiel der Abwehrkonzeption vom 6. Juli 1966 und des sich davor zutragenden, mehr als 20 Jahre dauernden Konzeptionsstreits mustergültig aufgezeigt. Dass sich sogar die Erarbeitung und Inkraftsetzung eines Taktikreglements in geradezu absurder Weise verzögern kann, zeigt sich mit dem «Felddienst» am Beispiel der wichtigsten schweizerischen Gefechtsvorschrift der Zwischenkriegszeit. Jedoch verhinderte bisher eine geschichtspolitisch aufgeladene und durch explizite und implizite Positionierungen zum Konzeptionsstreit geprägte Auseinandersetzung mit dem «Felddienst» eine nüchterne Betrachtung dieser Verzögerungsproblematik.

Der «Felddienst»: Ein Reglement als Sündenbock

Als im Jahre 1923 Oberstdivisionär Heinrich Roost als Chef der Generalstabsabteilung eine Offizierskommission mit der Erarbeitung einer dringlich benötigten neuen Gefechtsvorschrift beauftragte, schien das Unterfangen zeitlich absehbar. Der Leiter der Kommission, Oberst Ulrich Wille d.J., Sohn des Weltkriegsgenerals und angehender Kommandant der Zentralschule, zog zur Ausarbeitung des Reglements ein knappes Dutzend jüngerer Offiziere aus der Deutsch- und Westschweiz bei, verlieh als Chefautor dem Reglement eine persönliche Note und präsentierte dem Generalstabschef 1924 einen konsolidierten Entwurf des Reglements mit dem Titel «Führung

und Gefecht». Im Jahre 1927 unter dem neuen Titel «Felddienst» herausgegeben, erliess die Vorschrift die Richtlinien für das Gefecht bis auf Stufe Brigade und verstand sich gemäss Eigendeklaration als Taktikvorschrift. Ulrich Wille war es ein Anliegen, mit dem «Felddienst» dem



Der Hauptautor des «Felddienstes»: Ulrich Wille der Jüngere.

Bild: Archiv

nach dem Ersten Weltkrieg verunsicherten Schweizer Offizierskorps ein Bild des modernen Gefechts zu vermitteln sowie die Grundsätze des Waffenverbundes, in jener Zeit primär die Zusammenarbeit zwischen der Infanterie und der Artillerie, festzulegen. Ein kurzes Einleitungskapitel hielt ausserdem einige strategische Gedanken zur Landesverteidigung

fest, die jedoch Ratschlag-Charakter aufwiesen und für einen künftigen Oberbefehlshaber in keiner Weise bindend waren.

Kein realisierbares Gesamtkonzept?

Obwohl der «Felddienst» somit weder ein operativ noch strategisch bindendes Gesamtkonzept zu formulieren in Anspruch nahm und in erster Linie Taktikvorschrift sein wollte, machte ihm die spätere historische Forschung den Vorwurf, in den Jahren 1939 und 1940 keine überzeugende Gesamtantwort auf die militärischen Herausforderungen der Blitzkriegszeit geliefert zu haben. Allen voran kritisierte Oberstkorpskommandant Alfred Ernst in seiner Darstellung der Entwicklung der schweizerischen Landesverteidigungskonzeption aus dem Jahre 1971, dass der «Felddienst» den offensiven Bewegungskrieg gepredigt habe, ohne zu berücksichtigen, dass die Schweizer Armee nicht über die hierzu notwendigen modernen Waffen wie Panzer und Erdkampfflugzeuge verfügte. Damit habe der «Felddienst» kein realisierbares Gesamtkonzept geliefert, das die operativ-strategischen Ziele, die zur Verfügung stehenden Mittel und die eigenen Kampfverfahren in ein kohärentes Verhältnis gebracht hätte. Ernsts Interpretation des «Felddienstes», die in seiner Nachbetrachtung des Konzeptionsstreits offenkundig den eigenen Standpunkt der eher statischen Kampfführung stützen sollte, schlug in der schweizerischen Militärhistoriographie der letzten 30 Jahre durch. Selbst historisch beschlagene Höhere Stabsoffiziere argwöhnen gemeinhin, der «Felddienst» und seine Verfasser hätten faktisch eine «offene Feldschlacht» propa-

giert, notabene ohne die hierzu notwendige Rüstungsalimentierung. Ausserdem erleichterte der Umstand, dass sich Ulrich Wille im Zweiten Weltkrieg ob seiner Deutschlandkontakte ins politische Abseits manövriert hatte, die abwertende Interpretation seiner Kriegsvorstellungen und somit auch des «Felddienstes».

Führen nach den Umständen

Die skizzierte Kritik schiesst nach Auffassung des Autors jedoch am Kerngehalt des «Felddienstes» vorbei. Insbesondere die Kritik Ernsts verkennt im besten Sinne einer schweizerischen Binnenbetrachtung den internationalen Kontext der militärischen Vorschriftenentwicklung in den frühen 1920er Jahren. In allen modernen Armeen jener Zeit waren führende Köpfe damit beauftragt, vor dem Hintergrund des eben zu Ende gegangenen Weltkrieges die Gefechtsführung neu zu reglementieren. Die französische und die sowjetische Armee konnten beispielsweise eine moderne Militärdoctrin entwickeln, die sich auf eine massive Überlegenheit im Bereich der schweren Rüstung abstützte. Dieser Weg war Kleinstaatennarmeen mit marginalen Militärbudgets verwehrt. Im Falle des «Felddienstes» liess sich die Autorenschaft deshalb von der berühmten Vorschrift «Führung und Gefecht der verbundenen Waffen (F.u.G.)» des legendären Reichswehrchefs Hans von Seeckt inspirieren. Diese bereits im Jahre 1921 erschienene Vorschrift vertrat entschieden den Gedanken, Rüstungsunterlegenheit durch Beweglichkeit wertzumachen. Dabei hatte Seeckt jedoch nicht die Hurra-Offensiven des Lineartaktikzeitalters vor Augen, vielmehr kombinierte er den Beweglichkeitsansatz mit Elementen der revolutionierten Infanteriegefechtsweise (Truppenauflockerung, Deckung, Tiefengliederung) der späten Weltkriegszeit. Diese Entwicklung versuchten die Autoren des «Felddienstes» auf schweizerische Verhältnisse anzupassen, was beispielsweise dazu führte, dass die Angriffsbestimmungen des «Felddienstes» deutlich weniger elastisch formuliert waren als diejenigen der «F.u.G.». Summa summarum versuchte der «Felddienst» mit der überwiegenden Mehrheit seiner Bestimmungen dem Gefecht der Bataillone und der Regimenter einen Orientierungsrahmen zu geben. Demgegenüber verwahrten sich seine Autoren mit aller Schärfe gegen Gefechts- und Führungsschema-

tismen. Die Handlungsfreiheit der Truppenführer aller Stufen war ihnen höchstes Gut. Vor diesem Hintergrund scheint die Ernstsche Kritik, wonach der «Felddienst» keine kohärente Konzeption formulierte, zumindest etwas gesucht. Nichts wäre den Autoren des «Felddienstes» ferner gelegen, die konsequent vor dem Gefechtsschema warnten und «Führung nach den Umständen» propagierten. Diese Denkweise musste Ernst, der schon in der Zwischenkriegszeit Offizier war, bekannt gewesen sein. Insofern erstaunt die Schiefe seiner späteren «Felddienst»-Kritik besonders.

Die verschleppte Herausgabe als Hauptproblem des «Felddienstes»

Das eigentliche Problem des «Felddienstes» lag in der zeitlichen Verschleppung seiner Inkraftsetzung. Nachdem Wille das Reglement 1924 geschrieben und dem Generalstabschef vorgelegt hatte, ging der Entwurf auf eine jahrelange Konsultations- und Vernehmlassungsreise durch die schweizerischen Militärinstanzen. Von der Landesverteidigungskommission über die Konferenz der Heereseinheitskommandanten, den Waffenchefs und den vereinigten Kreisinstruktoren bis hin zu General Wille und Alt-Generalstabschef Theophil Sprecher von Bernegg gaben Dutzende von militärischen Funktionsträgern ihre Stellungnahmen zum neuen Reglement ab. Ulrich Wille d.J. gelang es offensichtlich, die Zusatzüberarbeitungen nach seinen Vorstellungen einfließen zu lassen. Bis das Reglement jedoch an die Truppe abgegeben wurde, dauerte es noch einmal drei Jahre. 1927 wurde der «Felddienst» dann nicht etwa definitiv in Kraft gesetzt, sondern nur provisorisch als Entwurf genehmigt. Ganz offensichtlich sollte sich die Vorschrift erst einmal in Schulen und Kursen bewähren. Erst im Jahre 1931 genehmigten Armeee- und Departementsführung den «Felddienst» definitiv.

Mit der Genehmigung von 1931 wurde nach zähem Ringen ein Reglement in Kraft gesetzt, das seine militärischen Bezugspunkte und den geistigen Entstehungskontext in den frühen 1920er Jahren hatte und die aktuelle Militärentwicklung bereits nicht mehr akkurat aufgreifen konnte. Zum Vergleich: Zwei Jahre nach dem definitiven Erlass des «Felddienstes» überarbeitete der Reichswehrgeneral Ludwig Beck die «F.u.G.» aus dem

Jahre 1921 zur legendären deutschen Gefechtsvorschrift «Truppenführung» um, ein Reglement, das die kommende, vermehrt mechanisierte Kriegführung weit besser zu antizipieren vermochte, als es noch die «F.u.G.» getan hatte. Als demgegenüber im Frühjahr 1939 schweizerische Offiziere bei der Armeeführung den Antrag stellten, den «Felddienst» der Rüstungsentwicklung der 1930er Jahre anzupassen, wurde ihnen negativ beschieden. Eindringlich warnte die Armeeführung davor, die skizzierte Gefechtsweise schon wieder in Frage zu stellen. Die Aussicht auf eine zügige Neufassung sei gering, ausserdem sei die Truppe nicht zu überfordern. Das Resultat dieser verschleppten Entwicklung war, dass sich die Schweizer Armee zu Beginn des Zweiten Weltkrieges auf eine Gefechtsvorschrift stützte, dessen Horizont der räumlich begrenzte Bewegungskrieg der frühen 1920er Jahre war. In kurzer Zeit hatte sich die Schweizer Armee einen fast 15-jährigen Rückstand auf die Kriegsentwicklung eingefangen.

Fazit

Die ausgeprägte und hierzulande so wohlgeleitene Vernehmlassungskultur prägt nicht erst seit jüngster Zeit die Erarbeitung militärischer Reglemente. Wie, womit und mit welcher Finalität schweizerische Truppen eingesetzt werden sollen, war und ist seit der modernen Rezeptierung militärischer Vorgehensweisen ein Thema, zu dem sich verlässlich viele Köpfe äussern wollen. Dies entspricht letztlich dem gängigen Muster der Interessenausarbeitung in unserem Lande. Bisweilen führt dieses beliebte Spiel aber auch zu absurden Verschleppungen und Stockungen in der militärischen Reglementsentwicklung. In stabilen Friedenszeiten mag dies ohne grössere Folgen bleiben, in Krisenzeiten aber hat sich die Schweiz dadurch auch schon einen an sich tödlichen Rückstand auf die internationale Militärentwicklung eingehandelt. ■

Die Ausführungen basieren auf der Dissertation des Autors (Buchpublikation 2014).



Hptm
Michael Olsansky
Dr. phil.
Dozent Militärgeschichte
MILAK/ETH Zürich
8903 Birmensdorf